jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/6 7Ob648/90 (7Ob649/90), 6Ob611/94, 4Ob131/97m, 1Ob116/12h, 4Ob152/18h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1990

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 Fall1 C

Rechtssatz

Die mit der Veräußerung eines Unternehmens verbundene Überlassung des Bestandobjektes, die Einbringung eines Unternehmens samt Mietrechten in eine Gesellschaft, aber auch die Einbringung von Mietrechten in eine Gesellschaft, an der der Mieter beteiligt ist, stellen den Kündigungsgrund nicht her. Der Begriff der Weitergabe des Bestandgegenstandes im Sinne des § 30 Abs 2 Z 4 erster Fall MRG ist weiterhin vor dem Hintergrund des Gedankens der Schutzwürdigkeit der Betriebserhaltung zu interpretieren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 648/90
  Entscheidungstext OGH 06.12.1990 7 Ob 648/90
  Veröff: RdW 1991,176 = ecolex 1991,620
- 6 Ob 611/94
  Entscheidungstext OGH 22.09.1994 6 Ob 611/94
- 4 Ob 131/97m
  Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 131/97m
  Auch; nur: Der Begriff der Weitergabe des Bestandgegenstandes im Sinne des § 30 Abs 2 Z 4 erster Fall MRG ist weiterhin vor dem Hintergrund des Gedankens der Schutzwürdigkeit der Betriebserhaltung zu interpretieren. (T1)
- 1 Ob 116/12h
  Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 116/12h
  nur: Die mit der Veräußerung eines Unternehmens verbundene Überlassung des Bestandobjektes, die Einbringung eines Unternehmens samt Mietrechten in eine Gesellschaft, aber auch die Einbringung von Mietrechten in eine Gesellschaft, an der der Mieter beteiligt ist, stellen den Kündigungsgrund nicht her. (T2)
- 4 Ob 152/18h
  Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 152/18h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0070576

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at